

Synopse

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>(1) Die Stadt hat die Pflicht, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Abwasseranlagen zu betreiben (<u>§ 53 Abs. 1 LWG NRW</u>). Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.</p> <p>§ 2 Ziffern 12, 13, 14</p> <p>nicht vorhanden</p>	<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>(1) Die Stadt hat die Pflicht, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Abwasseranlagen zu betreiben (<u>§ 54 Abs. 1 WHG, 56 WHG, § 53 Abs. 1 LWG</u>). Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.</p> <p>§ 2 Ziffern 12, 13, 14</p> <p>12. geschlossene/offene Bauweise: Arbeiten zur Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitungen im Sinne des § 10 KAG können in offener Bauweise durch Aufbruch der Verkehrsfläche oder in geschlossener Bauweise durch Maßnahmen innerhalb der Anschlussleitungen, insbesondere im Inlinerverfahren, durchgeführt werden.</p> <p>13. Renovierung von Anschlussleitungen: Die Renovierung ist jede Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme zur Verbesserung der aktuellen Funktionsfähigkeit der Anschlussleitung unter vollständiger oder teilweiser Einbeziehung ihrer ursprünglichen Substanz.</p> <p>14. Reparatur von Anschlussleitungen: Die Reparatur ist jede Unterhaltungsmaßnahme zur Behebung örtlich begrenzter Schäden an Anschlussleitungen.</p>
<p>§ 6 Abs. 4</p> <p>(4) Nicht häusliches Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der <u>Anlage</u> festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Grenzwerte gelten für den Ort des Anfalles des Abwassers vor Vermischung mit den anderen Teilströmen. Soweit nach Vorschriften außerhalb dieser Satzung andere Grenzwerte einzuhalten sind, bleiben diese unberührt.</p>	<p>§ 6 Abs. 4</p> <p>(4) Nicht häusliches Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der <u>Anlage 1</u> festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Grenzwerte gelten für den Ort des Anfalles des Abwassers vor Vermischung mit den anderen Teilströmen. Soweit nach Vorschriften außerhalb dieser Satzung andere Grenzwerte einzuhalten sind, bleiben diese unberührt.</p>
<p>§ 9 Abs. 4</p> <p>(4) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung (vgl. § 10 KAG NRW) der Anschlussleitung sowie deren Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsleitung auf dem Grundstück erfolgen durch die Stadt.</p>	<p>§ 9 Abs. 4</p> <p>(4) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung (vgl. § 10 KAG NRW) der Anschlussleitung sowie deren Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsleitung auf dem Grundstück erfolgen durch die Stadt, <u>so weit nicht nachfolgend in Abs. 5 Ausnahmen geregelt sind.</u></p>

<p>§ 9 Abs. 5</p> <p>(5) Dem Eigentümer oder der Eigentümerin obliegt im Übrigen die betriebliche Unterhaltung insbesondere die Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Verstopfungen innerhalb der Anschlussleitung.</p> <p style="text-align: center;">9a</p> <p>nicht vorhanden</p>	<p>§ 9 Abs. 5</p> <p>(5) Dem Eigentümer oder der Eigentümerin obliegt die betriebliche Unterhaltung der Anschlussleitung insbesondere ihre Reinigung <u>und Inspektion einschließlich der Durchführung der Dichtheitsprüfung nach § 61 a LWG NRW sowie die Beseitigung von Verstopfungen. Im Übrigen kann der Eigentümer oder die Eigentümerin Maßnahmen der Erneuerung oder baulichen Unterhaltung (Renovierung und Reparatur) in geschlossener Bauweise nach Maßgabe des § 9 a veranlassen.</u></p> <p style="text-align: center;">9a</p> <p>Verfahren für die Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise</p> <p>(1) Die Renovierung und Reparatur der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise ist der Stadt durch den Eigentümer oder die Eigentümerin vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Mit der Ausführung der Arbeiten ist ein Fachunternehmen zu beauftragen. Innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Stadt eine Bescheinigung des Unternehmens über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an der Anschlussleitung vorzulegen. Die Pflicht zur Vorlage der Unternehmerbescheinigung trifft nach Aufforderung durch die Stadt auch den Unternehmer. Im Übrigen kann er die Bescheinigung unmittelbar bei der Stadt einreichen; Versäumnisse des Unternehmers muss sich der Eigentümer bzw. die Eigentümerin zurechnen lassen. Die Anzeige und die Unternehmerbescheinigung müssen die geforderten Angaben gemäß den anliegenden Musterformularen enthalten. Die Musterformulare werden als Anlagen 2 und 3 Bestandteil der Satzung.</p> <p>Der Unternehmerbescheinigung ist die Bescheinigung des Sachkundigen nach § 61a LWG über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung beizufügen.</p> <p>(2) Sofern die Renovierung oder die Reparatur der Anschlussleitung durch ein von der Stadt oder einem Dritten verursachtes Schadensereignis verursacht worden sein könnte, muss sich der Eigentümer bzw. die Eigentümerin vor Auftragsvergabe zwecks Abstimmung (u. ggf. Beweissicherung) mit der Stadt in Verbindung setzen.</p>
<p>§ 10 Abs. 1</p> <p>(1) Gruben und Grundstückskläranlagen sind nach den gemäß <u>§ 18 b Wasserhaushaltsgesetz</u>, § 57 und § 61a Abs. 1 Landeswassergesetz NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.</p>	<p>§ 10 Abs. 1</p> <p>(1) Gruben und Grundstückskläranlagen sind nach den gemäß <u>§ 60 Wasserhaushaltsgesetz</u>, § 57 und § 61a Abs. 1 Landeswassergesetz NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.</p>

§ 13 Abs. 2

(2) Art, Ausführung und Bemessung der Druckpumpstation sowie der Grundstücksentwässerungsleitung und der Anschlussleitung bestimmt die Stadt. Die Druckpumpstation ist nahe der Grundstücksgrenze und in der Regel nicht weiter als 15 m von der öffentlichen Abwasseranlage entfernt, vom Eigentümer oder der Eigentümerin auf seinem Grundstück anzulegen. Die Druckpumpstation und die Druckrohrgrundstücksentwässerungsleitung dürfen nicht überbaut werden.

§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 1

(1) Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen.

(2) Der Eigentümer oder die Eigentümerin und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlagen zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen)

§ 14 Abs. 3

(3) Die Stadt ist zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen berechtigt. Den Bediensteten und den mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren und Auskunft zu geben. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse jederzeit zugänglich sein. Bedienstete haben auf Verlangen ihren Dienstausweis, Beauftragte ihren Berechtigungsnachweis vorzuzeigen. Die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden (§ 117 LWG).

§ 13 Abs. 2

(2) Art, Ausführung und Bemessung der Druckpumpstation sowie der Grundstücksentwässerungsleitung und der Anschlussleitung bestimmt die Stadt. Die Pumpstation muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Pumpstation bzw. des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 1

(1) Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen.

(2) Der Eigentümer oder die Eigentümerin und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen und der Anschlussleitungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlagen zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen)

§ 14 Abs. 3

(3) Die Stadt ist zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Anschlussleitungen berechtigt. Den Bediensteten und den mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren und Auskunft zu geben. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse jederzeit zugänglich sein. Bedienstete haben auf Verlangen ihren Dienstausweis, Beauftragte ihren Berechtigungsnachweis vorzuzeigen. Die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden (§ 101 WHG).

§ 16 Abs. 2 bis 6

(2) Kommt der Eigentümer bzw. die Eigentümerin den Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus bei der Stadt oder ihren Beauftragten Mehraufwendungen, ist er/sie zum Ersatz verpflichtet.

(3) Gleichfalls hat der/die Ersatzpflichtige/Ersatzpflichtige im Falle des Abs. 1 die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (4)
- (5)
- (6)

§ 16 Abs. 2 bis 7

(2) Der Eigentümer oder die Eigentümerin haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt durch die Unterlassung der Meldung eines in offener Bauweise zu beseitigenden Mangels an einer Abwasserleitung seines/ihres Grundstücks oder durch die nicht rechtzeitige oder unsachgemäße Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise entstehen. Die Haftung des Eigentümers oder der Eigentümerin besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers.

(3) Kommt der Eigentümer bzw. die Eigentümerin außerhalb Abs. 1 oder 2 den Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus bei der Stadt oder ihren Beauftragten Mehraufwendungen, ist er/sie zum Ersatz verpflichtet.

(4) Gleichfalls hat der/die Ersatzpflichtige/Ersatzpflichtige im Falle des Abs. 1 oder 2 die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (5)
- (6)
- (7)

<p>§ 19 Abs. 1 Ziffer 14</p> <p>14.) § 9 Abs. 5 die betriebliche Unterhaltung, insbesondere die Reinigung, Inspektion oder Beseitigung von Verstopfungen innerhalb der seinem/ihrer Grundstück dienenden Anschlussleitung nicht vornimmt,</p>	<p>§ 19 Abs. Ziffer 14 und 14a</p> <p>14.) § 9 Abs. 5 trotz Kenntnis des Erneuerungs- oder Unterhaltungsbedarfs der Anschlussleitung seines/ihrer Grundstücks die Erneuerungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahme weder selbst zeitnah in geschlossener Bauweise veranlasst noch die Stadt über den Erneuerungs- bzw. Unterhaltungsbedarf informiert,</p> <p>14a.) § 9 Abs. 5 die betriebliche Unterhaltung, insbesondere die Reinigung, Inspektion oder Beseitigung von Verstopfungen innerhalb der seinem/ihrer Grundstück dienenden Anschlussleitung nicht vornimmt,</p>
<p>§ 19 Abs. 1 Ziffer 19 bis 34</p> <p>19.)</p> <p>20.)</p> <p>21.)</p> <p>22.)</p> <p>23.)</p> <p>24.)</p>	<p>§ 19 Abs. 1 Ziffer 19 bis 35</p> <p>19.) § 9a Abs. 1 die Renovierung oder Reparatur der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise nicht oder verspätet anzeigt oder die Unternehmerbescheinigung nicht, nicht rechtzeitig oder trotz Aufforderung nicht vorlegt.</p> <p>20.)</p> <p>21.)</p> <p>22.)</p> <p>23.)</p> <p>24.)</p> <p>25.)</p>
<p>25.) § 13 Abs. 2 Satz 3 die Druckpumpstation oder die Druckrohrgrundstücksentwässerungsleitung überbaut,</p> <p>26.)</p> <p>27.)</p> <p>28.)</p> <p>29.)</p> <p>30.)</p>	<p>26.) § 13 Abs. 2 Sätze 2, 3 die Pumpstation nicht jederzeit frei zugänglich oder öffenungsbereit hält oder die Pumpstation bzw. den Pumpenschacht überbaut oder bepflanzt,</p> <p>27.)</p> <p>28.)</p> <p>29.)</p> <p>30.)</p> <p>31.)</p>
<p>31.) § 14 Abs. 3 das Betreten des Grundstücks durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage verhindert oder erheblich erschwert.</p> <p>32.)</p> <p>33.)</p> <p>34.)</p>	<p>32.) § 14 Abs. 3 das Betreten des Grundstücks durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage <u>oder der Anschlussleitung(en)</u> verhindert oder erheblich erschwert.</p> <p>33.)</p> <p>34.)</p> <p>35.)</p>
<p>Anlage (Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 4)</p>	<p>Anlage <u>1</u> (Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 4)</p>

Anlage 2 (Musterformular für die Anzeige gemäß § 9a)

WSW Energie & Wasser AG



**Anzeige über die Renovierung bzw. Reparatur der Anschlussleitung
gemäß § 9a Abwasserbeseitigungssatzung**

bitte zurücksenden an die:

WSW Energie & Wasser AG
Abt. 12/132 Grundstücksentwässerung
Schützenstraße 34
42281 Wuppertal

Grundstückseigentümer/-eigentümerin:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

Ort der Baumaßnahme:

Baumaßnahme:

Renovierung

Schmutzwasser

der Anschlussleitung für

Regenwasser

Reparatur

Mischwasser

Bauausführende Firma:

Firmenname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

Geplanter Beginn der Baumaßnahme:

Hinweis:

Der Eigentümer/die Eigentümerin hat der WSW Energie & Wasser AG - Abt. 12/132 spätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme die Bescheinigung des Unternehmens über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 81a LWG NRW vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/-eigentümerin

Ansprechpartner: Herr Jörg-St. Kleinkauf
Telefon: 0202/569-4456
Telefax: 0202/569-4346
joerg.stefan.kleinkauf@wsw-online.de

Anlage 3 (Musterformular für die Unternehmerbescheinigung gemäß § 9a)

WSW Energie & Wasser AG



**Unternehmerbescheinigung über die Renovierung bzw. Reparatur
der Anschlussleitung gemäß § 9a Abwasserbeseitigungssatzung**

Unternehmer/Unternehmerin (Name): []	Auftraggeber/Auftraggeberin: []
Straße, Hausnummer: []	Straße, Hausnummer: []
PLZ, Ort: []	PLZ, Ort: []
Telefon: []	Telefon: []
Telefax: []	Telefax: []

Ort der Baumaßnahme: []

Durchgeführte Arbeiten: Renovierung Schmutzwasser
der Anschlussleitung für Regenwasser
 Reparatur Mischwasser

Zeitraum der Durchführung: vom [] bis []

Eingesetztes Verfahren: []

Eingesetztes Material: []

DIBt-Zulassungsnummer vorhanden Verfahren: []
DIBt-Zulassungsnummer

Material: []
DIBt-Zulassungsnummer

DIBt-Zulassungsnummer nicht vorhanden

Ich bestätige hiermit, dass die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Hinweis:

Der Eigentümer/die Eigentümerin hat der WSW Energie & Wasser AG - Abt. 12/132 gemäß § 9a der Abwasserbeseitigungssatzung spätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme diese Unternehmerbescheinigung zusammen mit der Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 81a LWG NRW vorzulegen.

[]
Ort, Datum

[]
Unterschrift Unternehmer/Unternehmerin, Firmenstempel

Verteiler: Auftraggeber/Auftraggeberin, Kanalnetzbetreiber/Kanalnetzbetreiberin, Unternehmer/Unternehmerin